

Wichtige Voraussetzungen für eine Mutterschaftsentschädigung

Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Anspruchsberechtigte Frauen

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder :

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- **im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten;** oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Wer Mutterschaftsentschädigung geltend machen will, muss für seine Partnerin einen Barlohn auszahlen. Die Auszahlung muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Eine Umbuchung in der Buchhaltung wird nicht akzeptiert!
Das Geld muss effektiv fließen.
- Die Lohnzahlung wird nur anerkannt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Zahlung auf ein Konto das nur auf die Partnerin lautet getätigt wurde.
- Es müssen mehrere Zahlungen sein. Eine einmalige Zahlung wird nicht als Lohnzahlung anerkannt. Am besten sind monatliche (mind. halbjährliche) Überweisungen mit Dauerauftrag.

Bei weiteren Fragen setzen Sie sich mit Ihrem / Ihrer SachbearbeiterIn in Verbindung.